



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/25

Abgeltungssteuer §§ 20, 23, 32d EStG

Für private Kapitalerträge soll eine Abgeltungssteuer von 25 % (zuzüglich Soli und KiSt) eingeführt werden (auf Zinsen, 100 % der Dividenden und bei privaten Veräußerungsgeschäften, die jetzt als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind). Das Halbeinkünfteverfahren soll gleichzeitig abgeschafft werden.

Führt die pauschale Besteuerung der Kapitaleinkünfte für den Steuerpflichtigen zu einer höheren Steuerbelastung, so kann er die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben, so dass dann die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, können dann nur noch mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien ausgeglichen werden. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften werden – unabhängig der Beteiligungshöhe – als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst.

Damit ist einerseits eine Einbeziehung in die Abgeltungsbesteuerung ermöglicht, andererseits aber auch ein Wegfall der bisherigen Spekulationsfrist von einem Jahr erreicht. Die Neuregelung gilt aber erst für Verkäufe von Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Gleiches gilt auch für Optionsgeschäfte und andere Termingeschäfte. Die Spekulationsfrist für Immobilien bleibt mit 10 Jahren unverändert. Für andere Wirtschaftsgüter (nicht für die dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Wertpapiere u. ä. Finanzinnovationen) verbleibt es bei einem Jahr Spekulationsfrist. Werden aus einem solchen Gegenstand Einkünfte erzielt, verlängert sich die Spekulationsfrist auf 10 Jahre. Die Freigrenze wird auf 600 EUR angehoben.

Für Leistungen aus Lebensversicherungen, bei denen nach geltendem Recht nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beträgen als Ertrag anzusetzen ist, ist die Abgeltungssteuer nicht anwendbar. Für diese Erträge verbleibt es bei der Regelbesteuerung.

1.1.2009 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/24

Anlagevermögen § 7 Abs. 2 EStG und 3 EStG

Die degressive Abschreibung soll abgeschafft werden. Die Regelungen für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sollen geändert werden (hier haben sich gegenüber dem Referentenentwurf erhebliche Abweichungen ergeben). Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 EUR sind – zwingend – sofort als Betriebsausgaben abzusetzen. Für alle eigenständig nutzbaren Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150 EUR aber nicht mehr als 1.000 EUR betragen, ist ein Sammelposten zu bilden, der über 5 Jahre Gewinn mindernd aufzulösen ist. Besondere Aufzeichnungsvorschriften entfallen.

1.1.2008 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/23

Ansparabschreibung § 7g EStG

Die Begünstigung nach § 7g EStG (Ansparabschreibung, in Zukunft Investitionsabzugsbetrag) soll beibehalten und ausgebaut werden. Bei bilanzierenden Unternehmern kann die Regelung angewendet werden, wenn der Wert des Betriebsvermögens 235.000 EUR nicht übersteigt (bisher 210.000 EUR), bei freiberuflich Tätigen kann die Regelung angewendet werden, wenn der Gewinn nicht 100.000 EUR übersteigt. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird auf einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirtschaftswert von 125.000 EUR (bisher Einheitswert) abgestellt. Der Unternehmer muss das Wirtschaftsgut, für das die Ansparabschreibung gebildet werden soll, gegenüber dem Finanzamt seiner Funktion nach benennen (bisher: hinreichend bezeichnen). Weiterhin wurde der Begünstigungszeitraum (Investitionsfrist) auf das Jahr der Bildung und die 3 (bisher 2) folgenden Jahre ausgeweitet. Der Abzugsbetrag darf dabei im Jahr der Inanspruchnahme und den 3 Vorjahren 200.000 EUR nicht übersteigen Anwendung für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden .

Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/22

Bergmannsprämien § 3 Nr. 46 EStG

Reduzierung und Abschaffung (letztmalig für verfahrenre Schichten vor dem 1.1.2008).

1.1.2007 Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006,
verkündet am 4.7.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1652



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/21

Betriebliche Altersversorgung § 3 Nr. 56 EStGU

Einführung einer zunehmenden Steuerfreistellung von nach dem 31.12.2007 geleisteten, laufenden Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer; entsprechend gibt es einen langfristig gestreckten, stufenweisen Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung dieser Zuwendungen.

Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006,
verkündet am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2878



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/20

Betriebsvermögen §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten, entfällt das Halbeinkünfteverfahren. An diese Stelle tritt das Teileinkünfteverfahren; es bleiben 40 % von der Steuer freigestellt, so dass 60 % besteuert werden. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen gehaltener Anteile. Korrespondierend dazu sind die Werbungskosten in diesem Zusammenhang zu 60 % abzugsfähig.

1.1.2009 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/19

Buchführungspflicht § 141 AO

Die steuerliche Buchführungspflichtgrenze in § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO wurde von 350.000 auf 500.000 EUR angehoben.

1.1.2007 Mittelstandsentlastungsgesetz,
verkündet am 25.8.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1970



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/18

Einnahmen-Überschussrechnung § 4 Abs. 3 EStG

Berücksichtigung der Anschaffungskosten für Wertpapiere, vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte sowie Grundstücke erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme (§ 4 Abs. 3 EStG); die besonderen Verzeichnisse sind nun neben den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auch für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens zu führen.

6.5.2006 Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28.4.2006, verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1091



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/17

Elterngeld

Bundeserziehungsgeldgesetz, neues Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Das Elterngeld wurde als einkommensabhängige Leistung für die Eltern neugeborener Kinder eingeführt. Ein Elternteil erhält dabei 67 % des letzten Nettoeinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 EUR monatlich.

Das Elterngeld erhalten wahlweise Mütter oder Väter, die im ersten Lebensjahr des Kindes auf den Beruf verzichten. Es wird bis zu zwölf Monate ausgezahlt und um zwei "Vätermonate" verlängert, sofern der Vater mindestens für diese Zeit zu Hause bleibt und sich um die Betreuung kümmert. Für Mütter oder Väter ohne Einkommen, Arbeitslose, Geringverdiener oder Studenten wird ein Sockelbetrag von 300 Euro bezahlt, der nicht mit anderen Sozialleistungen, wie etwa dem Arbeitslosengeld II, verrechnet wird.

Reduziert ein Vater oder eine Mutter nach der Geburt stundenweise die Arbeit, so darf dieses Teilzeit-Arbeitsverhältnis 30 Stunden pro Woche nicht überschreiten, ansonsten entfällt der Anspruch auf Elterngeld. Alleinerziehende können die "Vätermonate" zusätzlich für sich beanspruchen.

Ist die Zeit zwischen zwei Geburten zu kurz, um wieder in ein Arbeitsverhältnis einzutreten, ist ein "Geschwisterbonus" bei der Einkommensberechnung vorgesehen.

1.1.2007 Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 5.12.2006
verkündet am 11.12.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 2748



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/16

Erbschaftsteuerreform

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Geplant ist im Gesetzentwurf des Bundeskabinetts vor allem die Einführung eines "Abschmelzmodells", wonach die Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf produktives Vermögen über einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet und für jedes Jahr der Betriebsfortführung in Höhe von einem Zehntel erlassen wird.

Wer innerhalb der 10 Jahre seit Erbfall oder Schenkung den Betrieb oder Teile des Betriebsvermögens veräußert oder Betriebsvermögen entnimmt, muss anteilig Erbschaftsteuer entrichten. Abgeschafft werden soll allerdings der Betriebsvermögensfreibetrag (225.000 EUR) und der Bewertungsabschlag (35 %).

Neu gegenüber dem Referentenentwurf ist die Freigrenze für Betriebsvermögen in Höhe von 100.000 EUR. Sie soll sicherstellen, dass eine Vielzahl von kleinen Unternehmen nicht mit Steuern belastet wird. Die Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften soll weiterhin nur entlastet werden, wenn der Erblasser eine Beteiligung von mehr als 25 % hat; bei einer unwiderruflichen Verpflichtung zur gemeinsamen Verfügung über die Anteile können diese aber zusammengerechnet werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen nun auch für begünstigtes Vermögen in den übrigen EU-Mitgliedstaaten und in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraums.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 (1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31.1.2007) sind zwar die geltenden Bewertungsvorschriften für Betriebsvermögen, Grundbesitz und Anteile an Kapitalgesellschaften nicht mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar; die derzeitigen Bewertungsvorschriften dürfen längstens bis zum 31.12.2008 angewandt werden.

Das Gericht hat aber in seinem Beschluss auch deutlich herausgestellt, dass eine Begünstigung auf der Ebene der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage – bis hin zu einer vollständigen Steuerfreistellung – mit der Verfassung vereinbar ist, wenn Gemeinwohlgründe für eine solche Begünstigung sprechen und die Begünstigungsregelungen hinreichend zielgenau sind.



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

Da eventuell eine koordinierte Änderung der verfassungswidrigen Vorschriften erfolgen soll, ist zurzeit unklar wie und in welchem Umfang das Gesetzesvorhaben weiterverfolgt wird. Am Tag der Verkündung; auf Antrag sind die neuen Vorschriften über die Stundung und das Erlöschen der Steuer auf begünstigtes Vermögen bereits ab dem 1.1.2007 anwendbar.

Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge Kabinettsbeschluss erfolgte am 25.10.2006; Gesetzgebungsverfahren frühestens im Herbst 2007 abgeschlossen



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/15

Firmenwagenbesteuerung § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

Die Besteuerung der privaten Nutzung von Firmenwagen unter der Anwendung der 1 %-Regelung wurde auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt, d. h. auf die betriebliche Nutzung mit mehr als 50 % anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28.4.2006.

Verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1091



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/14

Gesellschafter-Fremdfinanzierung § 8a KStG, § 4h EStG

§ 8a KStG wird abgeschafft und eine "Zinsschranke" für Kapitalgesellschaften wie auch für Personengesellschaften eingeführt. Grundsätzlich sind die Schuldzinsen in Höhe der Zinserträge abziehbar. Darüber hinaus sind die Schuldzinsen nur bis zur Höhe von 30 % des um die Zinsaufwendungen und um die Abschreibungen erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns (EBITDA) abzugsfähig. Bis zu 1 Mio. EUR ist dieser Zinssaldo aber immer in vollem Umfang abzugsfähig. Ausgenommen von der Zinsschranke sind Unternehmen, deren Eigenkapital in Deutschland über dem Niveau des gesamten Konzerns liegt (sog. "Escape-Klausel"). Der nicht abzugsfähige Teil der Schuldzinsen ist unbegrenzt vortragsfähig. Ebenfalls nicht gelten soll die Zinsschranke, wenn das Unternehmen nicht zu einem Konzern gehört. Dazu wird auf einen Konzernbegriff i. S. der Zinsschrankenregelung abgestellt.

1.1.2008 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 Kabinettsbeschluss vom 14.3.2007



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/13

Gewerbesteueranrechnung § 35 Abs 1 EStG

Der Anrechnungsfaktor soll bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht werden.

1.1.2008. Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen.

Gewerbesteuerabzug § 4 Abs. 4 EStG

Die Gewerbesteuer soll nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein.

1.1.2008 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung § 8 GewStG

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen entfällt. Dafür werden 25 % aller Zinsen hinzugerechnet. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren wird nur der sog. Finanzierungsanteil hinzugerechnet. Dieser wird bei mobilen Wirtschaftsgütern mit 20 % und bei immobilien Wirtschaftsgütern mit 75 % pauschaliert. Allerdings wird ein Freibetrag für alle Zinsen und Finanzierungsanteile von 100.000 EUR gewährt. Durch den Kabinettsbeschluss wurde allerdings die Einbeziehung von Vertriebslizenzen ausgeschlossen. Außerdem soll die Beteiligungsgrenze für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Dividendenerträgen aus Streubesitz im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften von 10 % auf 15 % angehoben werden.

1.1.2008 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen

Gewerbesteuermesszahl § 11 Abs 2 GewStG

Die Gewerbesteuermesszahl soll von 5 % auf 3,5 % abgesenkt werden.

1.1.2008 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/12

Handwerkerleistungen § 35a Abs. 2 EStG

Es wird eine weitere Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen eingeführt. Diese gilt für Wohnungen, Häuser und Grundstücke und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 EUR pro Jahr, nur Arbeitskosten) und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2006. Schon bisher konnten haushaltsnahe Dienstleistungen (zum Beispiel Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen) in Höhe von 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 EUR pro Jahr) steuerlich geltend gemacht werden. Bei Inanspruchnahme beider Fördertatbestände kann jeder Haushalt jährlich bis zu 1.200 EUR von seiner Steuerschuld in Abzug bringen. Anzuwenden für Leistungen nach dem 31.12.2005.

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006
verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1095



Steuerberater
Baudermann & Kulcke

Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/11

Ist-Besteuerung § 20 UStG

Die Umsatzgrenze von 500.000 EUR für die Ist-Besteuerung wird in den neuen Bundesländern über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009 fortgeführt. In den alten Bundesländern wird die Umsatzgrenze ab 2006 von 125.000 EUR auf 250.000 EUR verdoppelt.

1.7.2006 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006, verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1095



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/10

Kinderbetreuungskosten § 4f EStG; § 10 Abs. 1 EStG

1.

Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten – bis zu maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind – von der Steuer absetzen.

2.

Alleinverdiener: Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist, können Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Zwei Drittel der Kosten können – bis zu maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind – von der Steuer abgesetzt werden. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten wird von den Familien selbst getragen. Systematisch werden diese Kosten als Sonderausgaben berücksichtigt. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes im Alter zwischen 3 und 5 Jahren sind nicht zu berücksichtigen, soweit es sich um die Vermittlung besonderer Fähigkeiten bzw. um sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist darüber hinaus die Vorlage einer Rechnung und der Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers. Beispielsweise soll auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren als Rechnung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG gelten.

In den Fällen, in denen die Ehegatten die getrennte Veranlagung nach § 26a EStG beantragen, muss eine Zuordnung der Kinderbetreuungskosten erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen werden die Aufwendungen gemäß § 10 Abs.1 Nr. 5 und Nr. 8 EStG den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet. Auf gemeinsamen Antrag ist auch eine anderweitige Aufteilung möglich. Doppelverdiener können, wenn sie die Werbungskosten steuerlich geltend machen, nicht mehr den Abzug von der Steuerschuld nach § 35a Einkommensteuergesetz für Kinderbetreuung im eigenen Haushalt geltend machen.

Anzuwenden für Leistungen, die nach dem 31.12.2005 erbracht werden.

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006, verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1095



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/9

Kindergeld, Kinderfreibetrag § 32 Abs. 4 EStG

Gewährung des Kindergelds / Kinderfreibetrags nur mehr bis zum 25. Lebensjahr (bisher 27. Lebensjahr)

1.1.2007 Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006,
verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1652



Steuerberater
Baudermann & Kulcke

Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/8

Kleinbetragsrechnungen § 33 Satz 1 UStDV

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird von bisher 100 auf 150 EUR erhöht.

1.1.2007 Mittelstandsentlastungsgesetz,
verkündet am 25.8.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1970



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/7

Körperschaftsteuersatz § 23 Abs. 1 KStG

Die Körperschaftsteuer soll auf 15 % abgesenkt und die Gewerbesteuer so angepasst werden (Senkung der Gewerbesteuerermesszahl auf einheitlich 3,5 %), dass die Gesamtbelastung nicht 29,83 % übersteigt.

1.1.2008 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/6

Pendlerpauschale § 9 EStG

Kürzung der Entfernungspauschale mit Ausschluss des Abzugs der ersten 20 Entfernungskilometer.

1.1.2007 Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006,
verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1652



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/5

Rürup-Rente § 10 Abs. 4a EStG

Rürup-Sparer sollen die Beiträge zur Basisrente ab dem ersten Euro geltend machen können. Ein Selbstständiger, der den Pauschalbetrag von 5.069 EUR bereits ausgeschöpft hat, kann die Rürup-Einzahlungen dann zusätzlich ansetzen. Folge: Der Rahmen für Vorsorgeaufwendungen insgesamt erhöht sich in diesem Fall.

1.1.2006 Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006,
verkündet am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 2878



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/4

Sparer-Pauschbetrag § 20 Abs. 4 EStG

Für private Anleger soll ein pauschaler Sparer-Pauschbetrag für die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 801 EUR eingeführt werden (Zusammenfassung von Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.1.2009 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen

Sparerfreibetrag § 20 Abs. 4 EStG

Absenkung von 1.370 EUR / 2.740 EUR auf 750 EUR / 1.500 EUR.

1.1.2007 Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006,
verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1652



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/3

Steuerberatungskosten § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Streichung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten ab 2006. Der Werbungskostenabzug ist davon nicht betroffen. Die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der Kapitalerträge oder der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können somit weiterhin als Werbungskosten angesetzt werden. Auch der Betriebsausgabenabzug bleibt von der Neuregelung unberührt. Das Steuerberaterhonorar für das Ausfüllen der Anlage KIND oder des Mantelbogens, der u. a. die Ausbildungs- oder Unterhaltskosten enthält, ist dem privaten Bereich zuzuordnen und ab 2006 nicht mehr absetzbar. Bisher waren dies Sonderausgaben des Steuerpflichtigen.

1.1.2006 Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005, verkündet am 30.12.2005 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 3682



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/2

Thesaurierungsbegünstigung § 34a EStG

Es soll eine Thesaurierungsbegünstigung für große Personengesellschaften mit anschließender Nachbelastung bei Entnahmen eingeführt werden, beschränkt auf laufende Einkünfte. Soweit Gewinne thesauriert werden, soll die Steuerbelastung der von Kapitalgesellschaften entsprechen; der Steuersatz soll dabei 28,25 % – zuzüglich Solidaritätszuschlag – betragen. Einen Antrag kann stellen, wer zu mehr als zehn Prozent am Gewinn beteiligt ist oder wenn dieser für ihn mehr als 10.000 EUR beträgt. Bei späterer Entnahme soll eine Nachbelastung mit dem Abgeltungssteuersatz für Dividenden erfolgen.

1.1.2008 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen



Steuerliche Neuregelungen 2007 und 2008

StN/1

Umsatzsteuersatz § 12 UStG

Die Umsatzsteuer wird zum 1.1.2007 von 16 % auf 19 % erhöht werden, der ermäßigte Steuersatz von 7 % bleibt unverändert. (zeitgleich wird der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 2 %-Punkte auf 4,5 % gesenkt).

1.1.2007 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.6.2006,
verkündet am 29.6.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1402

Vorsteuerberichtigung §§ 15a, 27 UStG

Erleichterungen bei der Vorsteuerberichtigung

1.1.2007 Mittelstandsentlastungsgesetz,
verkündet am 25.8.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1970

Vorsteuerpauschale § 24 UStG

Die Vorsteuerpauschale erhöht sich für die Landwirtschaft von 9 % auf 10,7 % und für die Forstwirtschaft von 5 % auf 5,5 %.

1.1.2007 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.6.2006,
verkündet am 29.6.2006 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1402